

Tabellarische Übersicht: Die Möglichkeiten eines unbefristeten Aufenthalts im Aufenthaltsgesetz (Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU)

Stand: 6. Januar 2022

Für Drittstaatsangehörige sieht das Aufenthaltsgesetz insgesamt sieben unterschiedliche Aufenthaltstitel vor. Die bekanntesten sind dabei

- das **Visum** (für die Einreise),
- die **Aufenthaltserlaubnis** (es gibt sie nach vielen unterschiedlichen Paragrafen, je nachdem, für welchen Aufenthaltszweck sie erteilt wurde), sowie
- die **Blaue Karte-EU** (für hochqualifizierte Fachkräfte, die ein festgelegtes Mindesteinkommen erzielen).

Daneben gibt es für ganz spezielle Fälle von unternehmensinterner, grenzüberschreitender Mobilität

- die **ICT-Karte** und
- die **Mobiler ICT-Karte**.

All diese genannten Aufenthaltstitel haben gemeinsam, dass sie immer nur befristet und für einen bestimmten Aufenthaltszweck (z. B. für die Beschäftigung als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für das Studium oder die Ausbildung) erteilt werden. Die Geltungsdauer ist dabei sehr unterschiedlich und hängt davon ab, um welchen Titel es sich handelt bzw. für welchen Zweck die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. In aller Regel können die genannten Aufenthaltstitel nach Ablauf der Geltungsdauer verlängert werden oder es kann der Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel erfolgen (zu den Möglichkeiten eines Zweckwechsels gibt es eine eigene [Arbeitshilfe des IQ Netzwerks](#)). In den meisten Fällen stehen sie auch einer „**Aufenthaltsverfestigung**“ offen. Das heißt: Es besteht nach einer gewissen Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf einen unbefristeten Aufenthaltstitel, der dann auch nicht mehr an den ursprünglichen Aufenthaltszweck gebunden ist. Bei diesen unbefristeten Aufenthaltstiteln handelt es sich um

- die **Niederlassungserlaubnis** und
- die **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU**.

Um diese beiden Aufenthaltstitel soll es in der vorliegenden Arbeitshilfe gehen. Wichtig dabei ist: Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind vorgesehen für Drittstaatsangehörige, für die das Aufenthaltsgesetz anwendbar ist. Für EU-Bürger*innen und ihre

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

(drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen gilt demgegenüber vorrangig das Freizügigkeitsgesetz. Dies sieht eigene unbefristete Aufenthaltsrechte vor, die unter ganz anderen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wird es eine eigene Arbeitshilfe geben.

In der vorliegenden Arbeitshilfe sollen die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU mit ihren jeweiligen Voraussetzungen und Ausnahmen in tabellarischer Form, sortiert nach den jeweiligen Rechtsgrundlagen (Paragrafen des AufenthG), dargestellt werden. Diese Übersicht dient lediglich der Orientierung und kann naturgemäß nicht jedes Detail berücksichtigen. Darüber hinaus sind einzelne Regelungen durchaus strittig, und es sind daher unterschiedliche Rechtsauffassungen möglich.

Die Niederlassungserlaubnis

Es gibt nicht *die eine* Niederlassungserlaubnis, sondern insgesamt 18 verschiedene. Welches die richtige Niederlassungserlaubnis ist, hängt davon ab, aus welcher Aufenthaltserlaubnis man in die Niederlassungserlaubnis wechseln will. So gibt es etwa eine spezielle Niederlassungserlaubnis für Personen, die mehrere Jahre als Fachkraft in Deutschland gearbeitet haben (§ 18c AufenthG; vorausgesetzt werden zwischen 21 Monate und vier Jahre Voraufenthaltszeit), für Personen, die mit deutschen Familienangehörigen zusammenleben (§ 28 Abs. 2 AufenthG; nach drei Jahren), oder die als Flüchtling anerkannt worden sind (§ 26 Abs. 3 AufenthG; nach drei bzw. fünf Jahren). Daneben existiert mit der Grundnorm des § 9 AufenthG eine Art „Basis-Niederlassungserlaubnis“ mit i. d. R. höheren Zugangsvoraussetzungen (immer nach fünf Jahren), die grundsätzlich für alle Konstellationen offensteht (vgl. [Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum AufenthG](#), Randnummer 9.2.0).

Ergänzende Hinweise zur Niederlassungserlaubnis:

- Grundsätzlich ist aus jeder Aufenthaltserlaubnis der Übergang in eine Niederlassungserlaubnis möglich. **Ausgeschlossen** von einem (direkten) Wechsel in die Niederlassungserlaubnis sind nur folgende Aufenthaltserlaubnisse:
 - Aufenthaltserlaubnis für das Studium (§ 16b AufenthG),
 - Aufenthaltserlaubnis für Sprachkurs und Schulbesuch (§ 16f AufenthG) und
 - Aufenthaltserlaubnis für die Arbeitsuche (§ 20 AufenthG).
- Für eine Niederlassungserlaubnis ist die **Sicherung des Lebensunterhalts** eine zwingende Voraussetzung (Ausnahmen sind für bestimmte Konstellationen vorgesehen, s.u. in der Tabelle). Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann (→ § 2 Abs. 3 AufenthG). Die eigenen verfügbaren

Mittel (z. B. aus Einkommen, Vermögen, einer Verpflichtungserklärung, Unterhaltsleistungen von Familienangehörigen, Kindergeld, Kinderzuschlag, BAföG, BAB, Arbeitslosengeld I, Rente) müssen demnach hoch genug sein, damit kein (ergänzender) Leistungsanspruch auf existenzsichernde Sozialhilfeleistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII. Dabei kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich Leistungen bezogen werden, sondern die Ausländerbehörde führt eine *fiktive Berechnung* durch, um zu prüfen, ob ein Anspruch bestehen *würde*. Dabei werden die sozialrechtlichen Freibeträge bei Erwerbstätigkeit im Sinne des SGB II oder XII vom Einkommen abgezogen. Der Lebensunterhalt gilt normalerweise nur dann als gesichert, wenn er nicht nur für die jeweilige Person, sondern auch für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt gesichert ist (→ [BVerwG, 16.11.2010, 1 C 21.09](#)). Auch bestehende Unterhaltspflichten gegenüber in Deutschland lebenden Familienangehörigen werden dabei berücksichtigt. Von diesem Prinzip gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. wenn deutsche Staatsangehörige Teil der Bedarfsgemeinschaft sind. Ausführliche Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts finden Sie in der Arbeitshilfe des IQ Netzwerks „[Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufenthalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken](#)“.

- Für eine Niederlassungserlaubnis sind zusätzlich zu den speziellen Bedingungen auch die „**allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen**“ des § 5 AufenthG zu erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel in der Regel die Erfüllung der Passpflicht und die geklärte Identität. In bestimmten Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden.
- Eine Niederlassungserlaubnis wird **nur auf Antrag** und nicht automatisch erteilt. Die Ausländerbehörde hat allerdings gem. § 25 VwVfG eine Beratungs- und Auskunftspflicht.
- In den meisten Fällen besteht ein **Rechtsanspruch** auf die Niederlassungserlaubnis, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Nur **in wenigen Fällen** hat die Ausländerbehörde **Ermessen** (z. B. bei der Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 für Selbstständige oder nach § 26 Abs. 4 für Personen mit humanitärem Aufenthalt). Auch wenn die Ausländerbehörde Ermessen hat, besteht im Falle einer Ablehnung ein Anspruch auf einen begründeten Bescheid, in dem die Ausländerbehörde ihr Ermessen nachvollziehbar ausgeübt haben muss (§ 39 VwVfG).
- Eine Niederlassungserlaubnis ist zwar unbefristet gültig. Allerdings **erlischt sie** (unter anderem, es gibt noch weitere Erlöschensgründe), wenn die Person Deutschland **längerfristig verlässt**: Sie erlischt *sofort*, wenn man aus einem „seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund“ ausreist (z. B. weil man sich entschieden hat, in das Herkunftsland zurückzukehren). Sie erlischt auch, wenn man zwar für einen vorübergehenden Zweck ausgereist ist, aber nicht innerhalb von **sechs Monaten** wieder eingereist ist. Wenn man Deutschland länger als sechs Monate verlassen möchte, kann man auch eine längere Frist zur Wiedereinreise bei der Ausländerbehörde beantragen. Für Personen, die schon mindestens 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland gelebt haben, gibt es Sonderregelungen (§ 51 AufenthG).

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

- Die Niederlassungserlaubnis kann u. a. dann **widerrufen** werden, wenn man keinen gültigen Pass oder Passersatz mehr besitzt (z. B. weil der Pass abgelaufen ist, § 52 AufenthG).
- Zusätzlich zur Niederlassungserlaubnis kann ein Anspruch auf eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU** bestehen, wenn die Voraussetzungen dafür auch erfüllt sind. Man muss sich in diesem Fall nicht für nur einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden (BVerwG Urt. v. 19.3.2013 – [1 C 12/12](#)).

Ein Beispiel:

Frau L. ist russische Staatsangehörige. Sie hat in Deutschland insgesamt acht Jahre lang studiert (Bachelor und Master) und hatte für diese Zeit eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG. Während dieser Zeit hat sie durchgehend in einem Minijob als Kellnerin gearbeitet, um sich etwas dazuzuverdienen. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums hat sie ein halbes Jahr eine dem Abschluss entsprechende Arbeitsstelle gesucht und hatte dafür sechs Monate lang eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG. Dann hat sie eine entsprechende Beschäftigung als Fachkraft begonnen und besitzt nun seit sechs Monaten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG. Sie fragt, wann sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten kann?

Für sie kommt in erster Linie die Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 1 AufenthG in Frage. Hierfür müsste sie jedoch bereits seit zwei Jahren als Fachkraft tätig sein. Dies ist nicht der Fall, da sie erst seit sechs Monaten als Fachkraft arbeitet. Denkbar ist aber auch die Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG: Hierfür muss sie eigentlich höhere Hürden erfüllen (u. a. fünf Jahre Aufenthalt mit Aufenthaltserlaubnis, wobei die Studienzeiten nur zur Hälfte angerechnet werden, sowie fünf Jahre Rentenbeitragszahlungen). Diese höheren Hürden kann sie jedoch überwinden: Sie erfüllt die fünfjährige Aufenthaltszeit mit Aufenthaltserlaubnis (angerechnet werden vier Jahre Studienzzeit mit § 16b plus sechs Monate Arbeitssucheaufenthalt mit § 20 Abs. 3 plus sechs Monate Fachkraftaufenthalt mit § 18b – insgesamt also fünf Jahre. Da sie zuvor durchgehend in einem Minijob beschäftigt war, erfüllt sie auch die Voraussetzung der fünf Jahre Rentenbeitragszahlungen.

Wenn sie die weiteren Voraussetzungen des § 9 AufenthG (u. a. gesicherter Lebensunterhalt) erfüllt, hat sie bereits jetzt Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG, obwohl sie die speziellen Bedingungen des § 18c Abs. 1 AufenthG noch nicht erfüllt.

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU

Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist – anders als der Name es nahelegt – kein Aufenthaltstitel für EU-Bürger*innen. Vielmehr handelt es sich um die spezielle Form eines unbefristeten Aufenthaltsrechts für Drittstaatsangehörige, die auf eine EU-Richtlinie zurückgeht (daher der Zusatz „EU“). Anders als bei den Niederlassungserlaubnissen gibt es nur *eine* Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU und nicht mehrere unterschiedliche Regelungen dazu. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ist der „normalen“ Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG ganz ähnlich (sie ist auch unbefristet gültig, sie wird auch nach fünf Jahren Voraufenthaltszeit erteilt). Sie hat aber gegenüber der Niederlassungserlaubnis **einige Vorteile**:

- Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ermöglicht eine **eingeschränkte Freizügigkeit auch in die meisten anderen EU-Staaten** (außer Irland und Dänemark) – auch für längerfristige Zwecke. Während man sich mit einer normalen Niederlassungserlaubnis in den anderen Schengen-Staaten nur für drei Monate aufhalten darf, eröffnet die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU die Möglichkeit, auch längerfristig in einen anderen EU-Staat zu wechseln. Hierfür ist allerdings dann zusätzlich eine Aufenthaltserlaubnis des anderen EU-Staats erforderlich, die man z. B. für die Arbeit erhalten kann. In umgekehrter Richtung wäre das für Personen mit Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU eines anderen EU-Staats in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG.
- Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erlischt nicht schon nach sechs Monaten Abwesenheit aus Deutschland, sondern **erst nach einem Jahr Abwesenheit**, wenn man sich währenddessen außerhalb der EU aufgehalten hat bzw. erst nach zwei Jahren Abwesenheit, wenn man zuvor eine Blaue Karte-EU hatte. Auch hierfür kann die Ausländerbehörde eine längere Frist gewähren. Wenn man sich zwar nicht in Deutschland, aber in einem anderen EU-Staat (außer Irland und Dänemark) aufgehalten hat, erlischt die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sogar **erst nach sechs Jahren** (§ 51 Abs. 9 AufenthG).

Ergänzende Hinweise zum Daueraufenthalt-EU:

- Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind zusätzlich zu den speziellen Bedingungen auch die „**allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen**“ des § 5 AufenthG zu erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel in der Regel die Erfüllung der Passpflicht und die geklärte Identität. In ganz besonderen, atypischen Fällen können davon Ausnahmen gemacht werden.
- Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU müssen **immer fünf Jahre Voraufenthaltszeit** erfüllt werden. Die Verkürzungen z. B. für anerkannte Flüchtlinge, Fachkräfte oder Familienangehörige von Deutschen gelten nicht.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

- Nicht alle Personen können eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten: **Ausgeschlossen** sind z. B. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für das Studium (§ 16b), für die Ausbildung (§ 16a) oder Personen mit einem Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen, wenn sie nicht als international Schutzberechtigte anerkannt worden sind. Personen mit Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutzstatus oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG können jedoch die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bekommen (§ 9a Abs. 3 AufenthG).
- Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU muss der **Lebensunterhalt gesichert** sein. Ausnahmen davon gibt es nicht. Allerdings muss die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung anders gehandhabt werden als bei der Niederlassungserlaubnis: Die SGB-II-rechtlichen Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dürfen – anders als bei der Niederlassungserlaubnis – nicht negativ berücksichtigt werden. Der Europäische Gerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht (EuGH, Urteil vom 4.3.2010, Rechtssache [C-578/08, Chakroun](#) sowie BVerwG, Urteil vom 16.11.2010; [1 C 20.09](#)) haben nämlich festgestellt, dass bei Aufenthaltsrechten, die sich aus EU-Recht ergeben, von einer europarechtlichen Auslegung des Begriffs der „Sozialhilfeleistungen“ auszugehen ist. Und danach sind die Erwerbstätigenfreibeträge nicht erforderlich um den Lebensunterhalt zu decken. Lediglich der Grundfreibetrag von 100 Euro darf bei der Lebensunterhaltsprüfung negativ berücksichtigt werden, wenn nicht individuell ein geringerer Bedarf für Fahrtkosten, Arbeitsmittel usw. glaubhaft gemacht wird. Es wird also in diesen Fällen leichter, den Lebensunterhalt als gesichert gelten zu lassen, da ein um bis zu 230 Euro geringeres Einkommen ausreichen würde (vgl. [VAB Berlin](#), Randnummer 9a.2.1.2). Ausführliche Informationen zur Sicherung des Lebensunterhalts finden Sie in der Arbeitshilfe des IQ Netzwerks „[Mindesteinkommen und Sicherung des Lebensunterhalts bei Aufhalten zu Bildungs- und Erwerbszwecken](#)“.
- Für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU wird darüber hinaus verlangt, dass **steuerrechtliche Pflichten** eingehalten wurden, dass ein ausreichender **Kranken- und Pflegeversicherungsschutz** besteht und dass Beiträge im In- oder Ausland für eine angemessene **Altersversorgung** geleistet wurden. Für letzteres darf maximal das verlangt werden, was für die Rentenbeiträge bei der Niederlassungserlaubnis vorausgesetzt wird (also fünf Jahre Beitragszahlungen, unabhängig von ihrer Höhe); die Ausländerbehörde kann aber auch kürzere Beitragszeiten akzeptieren.
- Zusätzlich zur Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann ein Anspruch auf eine **Niederlassungserlaubnis** bestehen, wenn die Voraussetzungen dafür auch erfüllt sind. Man muss sich in diesem Fall nicht für nur einen der beiden Aufenthaltstitel entscheiden (BVerwG Urt. v. 19.3.2013 – [1 C 12/12](#)).

Ein Beispiel:

Frau L. aus dem oben genannten Beispiel kann zusätzlich zur Niederlassungserlaubnis bereits jetzt auch eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU erhalten. Denn auch für die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU werden die Zeiten des Studienaufenthalts zur Hälfte angerechnet (§ 9b Abs. 1 Nr. 4 AufenthG), so dass sie zusammen mit dem sechsmonatigen Arbeitssucheaufenthalt und dem sechsmonatigen Aufenthalt als Fachkraft auf die geforderten fünf Jahre kommt. Durch ihre studentische Nebentätigkeit hat sie auch die Voraussetzung der angemessenen Altersvorsorge erfüllt, und ihr Lebensunterhalt ist durch die Fachkrafttätigkeit gesichert. Sie muss sich nicht zwischen der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU entscheiden, sondern kann beide Aufenthaltstitel gleichzeitig beantragen. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn sie plant, für eine Berufstätigkeit perspektivisch in einen anderen EU-Staat zu ziehen.

Hinweis zur Einbürgerung

Sowohl aus der Niederlassungserlaubnis als auch aus der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU heraus ist die Einbürgerung möglich. Aber: Es ist für die Einbürgerung nicht unbedingt erforderlich, zunächst ein unbefristetes Aufenthaltsrecht zu erlangen. **Denn auch aus den meisten Formen einer Aufenthaltserlaubnis heraus ist eine Einbürgerung möglich.** Von der direkten Einbürgerung ausgeschlossen sind lediglich die Aufenthaltserlaubnisse nach den Paragrafen 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1 sowie 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG. Nur in diesen Fällen ist es für die Einbürgerung erforderlich, zunächst eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bzw. eine andere Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Hingegen ist beispielsweise für Fachkräfte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b AufenthG die Einbürgerung auch ohne den Umweg über die Niederlassungserlaubnis möglich – wenn die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ein Beispiel:

Frau L. aus dem oben genannten Beispiel kann sich auch direkt einbürgern lassen. Dafür benötigt sie nicht zunächst die Niederlassungserlaubnis oder die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU. Aus dem Aufenthalt als Fachkraft mit § 18b AufenthG ist eine direkte Einbürgerung möglich. Auch die geforderten Mindestaufenthaltszeiten (normalerweise acht Jahre, bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs sieben Jahre, bei besonders guten Integrationsleistungen, z. B. B2-Kenntnisse sechs Jahre) hat Frau L. erfüllt. Denn anders als für die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU werden die Studienzeiten nicht nur zur Hälfte, sondern vollständig angerechnet.

Unbefristete Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 1 - Allgemeines					
1. § 9 AufenthG	Niederlassungs- erlaubnis (Grund- norm)	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis Dabei werden auch angerechnet: → Zeiten eines nationalen Visums → sechs Monate für jeden Auslandsaufenthalt, wenn dieser nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führte. → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, wenn vor einer Ausreise, durch die die Niederlassungserlaubnis erloschen ist, bereits eine Niederlassungserlaubnis vorlag. (Die Zeit von nach der Ausreise verbrachten Auslandsaufenthalte, die zum Erlöschen der Niederlassungserlaubnis führten, werden nicht angerechnet.) → rechtmäßige Aufenthalte für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte. (Der direkte Wechsel in die Niederlassungserlaubnis aus dem Aufenthalt zum Zweck des Studiums nach § 16b ist jedoch nicht möglich.) → Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (z. B. infolge verspäteter Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) können gemäß § 85 AufenthG bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben	u.a. (nicht abschließend): → Lebensunterhalt gesichert (i. d. R. inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland), Zukunftsprognose → 60 Monate Rentenbeitragszahlungen in die gesetzliche oder private Rentenversicherung; berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung und häuslicher Pflege werden angerechnet. Mindestbetrag ist ausreichend. → B1-Kenntnisse (sind nachgewiesen durch erfolgreichen Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	Ausnahmen von B1- und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen möglich im Falle einer Härte (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war / ist). Ausnahme von Lebensunterhaltssicherung: → wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar ist bzw. war. Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen: → wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → während Schul- oder Berufsausbildung → Bei Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft müssen sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein.	§ 9 als Grundnorm der Niederlassungserlaubnis ist immer dann anwendbar, wenn die (abweichenden) Voraussetzungen für eine der im folgenden genannten, speziellen Formen der Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt sind.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (iQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 1 - Allgemeines					
2. § 9a bis c AufenthG	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	5 Jahre mit Aufenthaltstitel Dabei werden auch angerechnet : → Zeiten eines nationalen Visums → Zeiten mit Aufenthaltstitel bei Auslandsaufenthalt wegen Entsendung bis zu sechs Monate (oder länger, wenn die ABH längere Frist gewährt hat) → Zeiten mit Aufenthaltstitel bei Auslandsaufenthalt bis zu sechs aufeinanderfolgende Monate , max. zehn Monate innerhalb von fünf Jahren → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU oder Niederlassungserlaubnis, die vor einer Ausreise lagen, die zum Erlöschen des Titels führte, wenn vor der Ausreise eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU bestand → Zeiten, in denen Freizügigkeitsrecht nach FreizügG bestand → rechtmäßige Aufenthalte für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte . → Zeiten des Asylverfahrens nach Zuerkennung internationalen Schutzes → Zeiten mit Blauer Karte-EU eines anderen EU-Staats in bestimmten Fällen → Zeiten eines seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthalts werden nicht angerechnet (z. B. Schulbesuch, Au Pair).	u.a. (nicht abschließend): → Lebensunterhalt gesichert (inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen), inkl. Krankenversicherungsschutz und Erfüllung steuerrechtlicher Pflichten . Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit dürfen nicht negativ berücksichtigt werden. → Leisten von Beiträgen oder Aufwendungen für eine „angemessene Altersversorgung“ ; es darf nicht mehr verlangt werden als bei der Niederlassungserlaubnis (also max. 60 Monate Rentenbeiträge). Es ist fraglich, ob die Voraussetzung der Rentenbeitragszahlungen mit Unionsrecht zu vereinbaren sind. → B1-Kenntnisse (sind nachgewiesen durch Integrationskurs oder deutschen Schulabschluss) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	Ausnahmen von B1- und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, seelischer oder geistiger Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen möglich im Falle einer Härte (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war / ist). Ausnahme von angemessener Altersversorgung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Bei Ehegatten in ehelicher Lebensgemeinschaft müssen sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein.	Ausgeschlossen von der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind u. a.: → Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel (Kapitel 2 Abschnitt 5), wenn sie nicht als international Schutzberechtigte anerkannt sind bzw. nicht § 23 Abs. 2 AufenthG haben; → Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben; → Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16a oder § 16b ; → bei einem seiner Natur nach vorübergehenden Aufenthaltswitzweck , der nicht verlängerbar ist (z. B. Au Pair, Entsandte, Saisonarbeiter*innen). Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU kann zusätzlich zur Niederlassungserlaubnis beansprucht werden

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Para- graf?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Vorausset- zungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
3. § 18c Abs. 1 S. 1 AufenthG	Niederlassungser- laubnis für Fach- kräfte mit auslän- discher Berufs- qualifikation	4 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaub- nis nach §§ 18a, 18b oder 18d Dabei werden auch angerechnet: → Zeiten mit nationalem Visum → Zeiten mit Aufenthaltserlaubnissen für Fachkräfte nach der alten Fassung (nach dem früheren § 18 Absatz 4 Satz 1 und Satz 2, soweit es sich um Fach- kräfte im Sinne von § 18 Absatz 3 han- delt, sowie dem früheren § 20 Auf- enthG a. F.) → Zeiten, in denen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis eine Beschäfti- gung als Fachkraft ausgeübt wurde (z. B. mit § 19d) dürften ebenfalls ange- rechnet werden können (vgl.: VAB Ber- lin, Nr. 18c.1.1.1)	u.a. (nicht abschließend): → Arbeitsplatz als Fachkraft entsprechend §§ 18a, 18b oder 18d → dauerhafte Berufsaus- übungserlaubnis (bei akademi- schen reglementierten Heilberu- fen Approbation erforderlich) → 48 Monate Rentenbeitrags- zahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; be- rufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → Lebensunterhalt gesichert → B1-Kenntnisse (sind nachge- wiesen durch Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulab- schluss oder Ausbildung) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrati- onskurs bzw. deutschen (Hoch-) Schulabschluss oder Ausbil- dung) → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Pass- pflicht	Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesell- schaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie we- gen Krankheit oder Behinderung nicht er- füllbar sind bzw. waren. → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfül- lung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war bzw. ist). Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie we- gen Krankheit oder Behinderung nicht er- füllbar sind bzw. waren.	

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
4. § 18c Abs. 1 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte mit inländischer Berufsqualifikation	2 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a, 18b oder 18d → zur Anrechenbarkeit: siehe Nr. A 3.	→ 24 Monate Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → ansonsten: siehe Nr. A 3.	→ <i>Siehe unter 3.</i>	
5. § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte-EU	33 Monate Ausübung einer Beschäftigung entsprechend Blauer Karte (§ 18b Abs. 2 AufenthG) Dabei werden auch angerechnet: → Zeiten mit nationalem Visum → Zeiten mit Blauer Karte nach der alten Fassung (nach dem früheren § 19a) → Zeiten, in denen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis eine Beschäftigung entsprechend der Regelungen der Blauen Karte ausgeübt wurde (z. B. mit § 18b, 19d) dürften ebenfalls angerechnet werden können (vgl.: VAB Berlin, Nr. 18c.2.3)	u.a. (nicht abschließend): → 33 Monate Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung (Nachzahlung ist möglich; berufliche Ausfallzeiten wegen Kinderbetreuung oder Pflege ist nicht vorgesehen) → Lebensunterhalt gesichert → dauerhafte Berufsausübungserlaubnis (bei akademischen reglementierten Heilberufen Approbation erforderlich) → A1-Kenntnisse → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren. → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war bzw. ist). Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren.	Die in § 18b Absatz 2 geregelten Gehaltsgrenzen sind zu erfüllen. Das bedeutet, dass nur dann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden kann, wenn über den gesamten Zeitraum ein Gehalt bezogen wurde, das die jeweils anzuwendende Mindestgrenze erfüllt oder überschreitet. Eine zwischenzeitliche Unterschreitung durch die jährliche Neufestlegung der Mindestgehaltsgrenzen, den Bezug von Eltern- oder Kurzarbeitergeld ist unschädlich. Allerdings muss zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis die anzuwendende Gehaltsgrenze erfüllt werden. (vgl. Anwendungshinweise zum FEG, Nr. 18c.2.1.2)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
6. § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Inhaber*innen einer Blauen Karte-EU	21 Monate Ausübung einer Beschäftigung entsprechend Blauer Karte (§ 18b Abs. 2 AufenthG) Zur Anrechenbarkeit: siehe Nr. A.5	→ 21 Monate Rentenbeitragszahlungen für gesetzliche oder private Rentenversicherung → B1-Kenntnisse → <i>Ansonsten: siehe unter 5.</i>	Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind bzw. waren.	→ <i>Siehe unter 5.</i>
7. § 18c Abs. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte in besonderen Fällen (z. B. Wissenschaftler*innen)	Ohne Wartefrist	u.a. (nicht abschließend): → Prognose, dass Lebensunterhalt gesichert sein wird → Prognose, dass die Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet sein wird	-	In besonderen Fällen kann diese Niederlassungserlaubnis unmittelbar mit der Einreise erteilt werden an Personen mit akademischer Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung., z. B. für Wissenschaftler*innen mit besonderen fachlichen Kenntnissen oder Lehrpersonen bzw. wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion. Mit ca. 200 Fällen pro Jahr nur sehr selten.
8. § 19c Abs. 4 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Beamte*innen	3 Jahre Beamte*innenverhältnis zu „deutsche*r Dienstherr*in“	→ B1-Kenntnisse → Lebensunterhalt gesichert → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht		Sehr seltener Fall: Drittstaatsangehörige können nur ausnahmsweise und grundsätzlich nur bei einem <i>dringenden dienstlichen Interesse</i> verbeamtet werden.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit					
9. § 21 Abs. 4 S.2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	3 Jahre Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1 bis 2a AufenthG zur selbstständigen Tätigkeit	→ „ erfolgreiche Verwirklichung “ der selbstständigen Tätigkeit → Lebensunterhalt gesichert (inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen im Haushalt) → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht		Diese Niederlassungserlaubnis ist nicht anwendbar auf Personen, die einen Aufenthaltstitel für eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG haben, weil sie als Freiberufler*innen über keinen deutschen Hochschulabschluss verfügen. Für Freiberufler*innen mit einem deutschen Hochschulabschluss und einem Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 2a AufenthG ist die Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 hingegen anwendbar.
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
10. § 23 Abs. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach Aufnahmeanordnung	Ohne Wartefrist entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF	entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF		Insbesondere für jüdische Zuwander*innen aus der ehemaligen Sowjetunion.
11. § 23 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis bei Resettlement	Ohne Wartefrist entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF	entsprechend der Aufnahmeanordnung des BMI und der Aufnahmezusage durch das BAMF		Resettlement zielt darauf ab, besonders schutzbedürftigen Menschen, die in einen Drittstaat geflohen sind, eine neue Perspektive im Aufnahmestaat Deutschland zu eröffnen. Entsprechend der Aufnahmeanordnung wird eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt.

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
12. § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und bei Resettlement	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), § 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alt. (Flüchtlingsschutz), sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement) Dabei werden auch angerechnet: → Die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsachweis); → Zeiten bis zu vier Jahre mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis, die vor einer zurückliegenden längerfristigen Ausreise lagen, die zum Erlöschen des Titels führte, wenn vor der Ausreise eine Niederlassungserlaubnis bestand; → sechs Monate für Auslandsaufenthalte, wenn diese nicht zum Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis führten → Aufenthaltszeiten bei rechtmäßigen Aufhalten für Studium oder Berufsausbildung zur Hälfte; → Zeiten eines nationalen Visums oder einem anderen Aufenthaltstitel (umstritten, so aber VAB Berlin, Nr.-26.3.1.1) → Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts (z. B. infolge verspäteter Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis) können gemäß § 85 AufenthG bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben	u.a. (nicht abschließend): → keine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs der Anerkennung / bzw. Mitteilung durch das BAMF, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorliegen (je nach Anerkennungszeitpunkt) → Lebensunterhalt überwiegend gesichert, inkl. d. unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (51 Prozent des Bedarfs) → A2-Kenntnisse (ist durch Integrationskurs oder deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung nachgewiesen); → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich) → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (ist mit Reiseausweis für Flüchtlinge erfüllt)	Ausnahmen von Sprachkenntnissen und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war). Ausnahme von überwiegender Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → bei Ehegatt*innen in ehelicher Lebensgemeinschaft muss sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein → wenn Renteneintrittsalter erreicht ist (je nach Geburtsjahr 65 bis 67 Jahre).	Für Kinder, die vor dem 18. Geburtstag eingereist oder in Deutschland geboren sind, ist die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG entsprechend anwendbar, so dass während Ausbildung die überwiegende Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich ist (→ siehe unter Nummern 17 und 18). → Die überwiegende Lebensunterhaltssicherung kann auch durch BAföG-Bezug erfüllt werden (siehe Erlass Thüringen vom 3. April 2019) → Da es für anerkannte Flüchtlinge in aller Regel nicht zumutbar ist, sich an die Behörden des Verfolgerstaates zu wenden, sollte regelmäßig von der Voraussetzung der zweifelsfrei geklärten Identität abgesehen werden (Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
13. § 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und bei Resettlement	3 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 (Asylberechtigung), § 25 Abs. 2 S. 1 1. Alt. (Flüchtlingsschutz), sowie § 23 Abs. 4 (Resettlement) Anrechnung von Zeiten: siehe 12	u.a. (nicht abschließend): → keine Mitteilung des BAMF über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Widerrufs der Anerkennung / bzw. Mitteilung durch das BAMF, dass die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorliegen (je nach Anerkennungszeitpunkt) → Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert , inkl. d. unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (ca. 75 bis 80 Prozent des Bedarfs) → C1-Kenntnisse (ist z. B. mit Abitur oder Studium nachgewiesen) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich) → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (ist mit Reiseausweis für Flüchtlinge erfüllt)	Ausnahme von weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung: → bei Ehegatt*innen in ehelicher Lebensgemeinschaft muss sie nur von einem Ehegatten erfüllt sein	→ Die weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung kann auch durch BAföG-Bezug erfüllt werden (siehe Erlass Thüringen vom 3. April 2019) → Da es für anerkannte Flüchtlinge in aller Regel nicht zumutbar ist, sich an die Behörden des Verfolgerstaates zu wenden, sollte regelmäßig von der Voraussetzung der zweifelsfrei geklärten Identität abgesehen werden (Ermessensentscheidung nach § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG).

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen					
14. § 26 Abs. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis bei sonstigen humanitären Aufenthaltswzwecken	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 (völkerrechtliche, politische oder humanitäre Gründe) Dabei werden auch angerechnet: → Die Zeiten des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnachweis). → Die Zeiten mit Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen und mit nationalem Visum (<i>umstritten</i>)	u.a. (nicht abschließend): → Lebensunterhalt gesichert (inkl. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen in Deutschland) → 60 Monate Rentenbeitragszahlungen in die gesetzliche oder private Rentenversicherung, Kindererziehungszeiten und Pflegezeiten werden angerechnet. → B1-Kenntnisse (sind nachgewiesen durch erfolgreichen Integrationskurs bzw. deutschen (Hoch-)Schulabschluss oder Ausbildung) → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung (sind nachgewiesen durch Integrationskurs o. dt. Schulabschluss). → ausreichender Wohnraum (12 qm pro Person ab 6 Jahre und 10 qm unter 6 Jahre) → i. d. R. Identität geklärt (Absehen möglich, vgl.: BVerwG, Urteil v. 30.3.2010 - 1 C 6.09 , Rn. 30) → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht (Absehen möglich, vgl.: BVerwG, Urteil v. 30.3.2010 - 1 C 6.09 , Rn. 30)	Ausnahmen von B1 und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war). Ausnahme von Rentenbeitragszahlungen und Lebensunterhaltssicherung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind.	Für Kinder, die vor dem 18. Geburtstag eingereist sind, ist die Niederlassungserlaubnis nach § 35 AufenthG entsprechend anwendbar (→ siehe Nr. 17 und 18).

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen					
15. § 28 Abs. 2 S. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Familienangehörige von Deutschen	3 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Die Frist beginnt mit Aufnahme der familiären Lebensgemeinschaft, also i. d. R. der Geburt oder Eheschließung. → Die Zeit mit nationalem Visum ist anzurechnen.	u.a. (nicht abschließend) → familiäre Lebensgemeinschaft mit der*dem Deutschen besteht fort → B1-Kenntnisse → i. d. R. Lebensunterhalt gesichert , inkl. Familienangehörige in Bedarfsgemeinschaft → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	Ausnahmen von B1-Kenntnisse und Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung: → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. → Anspruch auf Absehen, wenn A1-Kenntnisse vorliegen und wegen erkennbar geringem Integrationsbedarf kein Anspruch auf Integrationskurs bestand oder Integrationskurs auf Dauer unmöglich oder unzumutbar war → Absehen nach Ermessen, wenn es eine Härte bedeuten würde (z. B. weil die Erfüllung wegen Krankheit oder Behinderung wesentlich erschwert ist oder die Person bei Einreise über 50 Jahre alt war oder wegen Pflege von Angehörigen der Besuch eines Integrationskurses nicht zumutbar war). Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung: → In Ausnahmefällen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, z. B. wenn der Lebensunterhalt aufgrund des Bedarfs deutscher Familienangehöriger nicht vollständig gesichert ist. Deutsche Familienangehörige sind in diesem Fall aus der Bedarfsberechnung auszuklammern.	→ Für Kinder von Deutschen ist § 35 AufenthG entsprechend anwendbar (vgl. VwV AufenthG, Nr. 28.3.2)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (iQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen					
16. § 31 Abs. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach Trennung	5 Jahre Aufenthaltserlaubnis → Zeiten des nationalen Visums sind anrechenbar	u.a. → Lebensunterhalt aus Unterhaltsleistungen des stammberechtigten (früheren) Ehepartners gesichert. Eigenes Einkommen wird angerechnet. → (Früherer) Ehegatte besitzt selbst auch eine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU → B1-Kenntnisse → Grundkenntnisse Rechts- und Gesellschaftsordnung → ausreichender Wohnraum → i.d.R. Identität geklärt → i.d.R. Erfüllung d. Passpflicht	Rentenbeitragszahlungen sind keine Voraussetzung.	Ist auch auf die (früheren) Ehegatt*innen von Deutschen anwendbar.
17. § 35 Abs. 1 S. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Jugendliche	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsnachweis) ist anrechenbar bei analoger Anwendung i. V. m. § 26 Abs. 4	→ minderjährig → am 16. Geburtstag seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → Lebensunterhalt gesichert bzw. in Schul- oder Berufsausbildung	Wenn Lebensunterhalt nicht gesichert ist und keine Schule oder Berufsausbildung absolviert wird, wird die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu einer Ermessensentscheidung.	→ Auch anwendbar für minderjährig eingereiste Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Abschnitt 5) → Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung) gilt nicht (VwV AufenthG, Nr. 35.3.8)

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung

Welcher Paragraph?	Was ist das?	Wie lange Voraufenthaltszeit?	Welche weiteren Voraussetzungen?	Welche Ausnahmen?	Anmerkungen
Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen					
18. § 35 Abs. 1 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für minorjährig eingereiste junge Volljährige	5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis → Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens (mit Aufenthaltsgestattung und Ankunftsachweis) ist anrechenbar bei analoger Anwendung im Kontext von § 26 Abs. 4	→ vor dem 18. Geburtstag erstmalig im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → volljährig geworden → seit 5 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis → B1-Kenntnisse → Lebensunterhalt gesichert bzw. in Schul- oder Berufsausbildung	Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung → Anspruch auf Absehen während Schul- oder Berufsausbildung oder Studium → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind. Ausnahme von B1-Kenntnissen → Anspruch auf Absehen, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllbar sind.	Auch anwendbar für minorjährig eingereiste Personen mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (Abschnitt 5) → Die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Lebensunterhaltssicherung) gilt nicht (VwV AufenthG, Nr. 35.3.8)
19. § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche	Bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit 5 Jahren als Deutsche*r im Bundesgebiet gelebt → Antrag auf Niederlassungserlaubnis muss innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt werden.	→ i. d. R. Lebensunterhalt gesichert → i. d. R. Identität geklärt → i. d. R. Erfüllung der Passpflicht	In Ausnahmefällen kann von diesen Voraussetzungen abgesehen werden	Regelung ist relevant für ehemalige deutsche Staatsangehörige, die z. B. nach Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben.

Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Projekt AQ – Claudius Voigt – Hafenstr. 3-5, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de, www.migrationsportal.de

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.